

§ 3 Pachtzeit

Die Pachtzeit beginnt mit dem 1. April 2022 und wird auf 12 Jagdjahre festgesetzt. Das Jagdjahr beginnt am 1. April und endet am 31. März des darauffolgenden Jahres. Die Pachtzeit endet demnach am 31. März 2034.

§ 4 Pachtzins

- (1) Der Pachtzins für die gesamte der Jagdnutzung unterfallenden Fläche gemäß § 2 Abs. 2 beträgt mit der zu entrichtenden Umsatzsteuer in gesetzlich festgelegter Höhe von derzeit 19 %

pro Hektar: EURO
in Buchstaben: EURO

Der Pachtzins ist jährlich im Voraus bis zum dritten Werktag eines jeden Pachtjahres vom Pächter kostenfrei auf das Konto der Hansestadt Havelberg zu zahlen.

Kreissparkasse Stendal

IBAN: DE72 8105 0555 3080 0001 10

BIC: NOLADE21SDL

Cod. Zahlungsgrund: 555.150-999-441.107

- (2) Ist die Pachtzeit nicht auf volle Jahre festgesetzt, so ist für die vor dem ersten vollen Jagdpachtjahr liegende Zeit der Pachtzins auf volle Monate nach oben aufgerundet zu errechnen und innerhalb eines Monats nach Abschluss des Vertrages zu zahlen.

§ 5 Abrundungen

Für den Fall einer Änderung der jagdlichen nutzbaren Fläche des Jagdbezirks gilt § 1 Abs. 2 Satz 2 entsprechend.

§ 6 Pflichten des Pächters

- (1) Der Pächter darf höchstens sechs Jagderlaubnisscheine ausgeben. Jagderlaubnisse dürfen nur in dem Umfang erteilt werden, dass die Ziele des Landesjagdgesetzes Sachsen-Anhalt (LJagdG), insbesondere die ordnungsgemäße Wahrnehmung des Jagdrechts, nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Der Pächter hat dem Verpächter die Erteilung von Jagderlaubnisscheinen hinsichtlich Anzahl und Umfang namentlich in Schriftform anzuzeigen. Der Verpächter kann, innerhalb eines Monats nach Zugang der Anzeige, im Einzelfall Einwendungen erheben. In der Folge ist der Pächter verpflichtet, den Jagderlaubnisschein zu widerrufen.
- (3) Der Pächter hat einen erteilten Jagderlaubnisschein im Einzelfall auf Verlangen des Verpächters zu widerrufen, wenn sich für den Verpächter hierfür nachträglich ein wichtiger Grund ergeben hat.

- (4) Die Bestellung eines Jagdaufsehers bedarf auch hinsichtlich der Person der vorherigen Zustimmung des Verpächters.
- (5) Hat der Jagdpächter seinen Hauptwohnsitz nicht in der Gemeinde, in deren Bereich der verpachtete Jagdbezirk liegt, oder in einer angrenzenden Gemeinde, so hat er mit Abgabe des unterschriebenen Jagdpachtvertrages an den Verpächter eine Person zu benennen, die in besagtem Bereich wohnt, Inhaber eines Jagdscheines und in der Lage ist, unaufschiebbare Maßnahmen durchzuführen. Dieser Person muss ein Jagderlaubnisschein erteilt werden.
- (6) Die Weiterverpachtung, Unterverpachtung oder sonstige Übertragung der Jagdausübung ist ausgeschlossen.
- (7) Der einzelne Jagderlaubnisschein bedarf der Schriftform und muss stets widerruflich sein. Er ist nur gültig, wenn er von sämtlichen Pächtern unterschrieben und vom Verpächter gegengezeichnet ist.
- (8) Diese Regelungen gelten nicht für die Erlaubnis von Einzelabschüssen sowie für die Teilnehmer an Gesellschaftsjagden.
- (9) Das Jagd- und Nutzungskonzept ist Grundlage der Verpachtung und demnach entsprechend umzusetzen.

§ 7 Jagdliche Einrichtungen

- (1) Jagdliche Einrichtungen, die der Nachfolgepächter nicht übernimmt, sind vom Pächter auf Verlangen des Verpächters innerhalb von drei Monaten nach Aufforderung zu entfernen. Das Verlangen ist spätestens bis zum Ablauf eines Monats nach Beendigung des Jagdpachtvertrages zu erklären.
- (2) Der Pächter ist für die Sicherheit der vorhandenen Jagdeinrichtungen verantwortlich. Eine entsprechende Haftpflichtversicherung ist bei Vertragsabschluss nachzuweisen.
- (3) Ausgediente oder unsicher gewordene Jagdeinrichtungen sind abzubauen und zu entsorgen. Der Pächter stellt den Verpächter von allen Ansprüchen Dritter frei, die sich aus der Benutzung der Jagdeinrichtungen ergeben.

§ 8 Wildschaden an landwirtschaftlichen Grundstücken

- (1) Im Hinblick auf den Wildschadensersatz an landwirtschaftlich genutzten Grundstücken, einschließlich etwaiger Verfahrenskosten, gilt Folgendes:
Der Wildschadensersatz wird vom Pächter zu 100 % getragen.
- (2) Bei auftretenden Wildschäden hat der Pächter Maßnahmen zu ergreifen, die der Wildbewirtschaftung und Wildschadensvermeidung dienen. Darüber hinaus kann der Verpächter Maßnahmen zur Wildschadensverhütung bestimmen und die Durchführung durch den Pächter verlangen.

§ 9 Wildschaden an forstwirtschaftlichen Grundstücken

- (1) Im Sinne der Vermeidung von Waldwildschäden verpflichten sich die Vertragsparteien zu einer engen und kooperativen Zusammenarbeit bei der Wildbewirtschaftung, um einen Interessenausgleich von Waldwirtschaft, Wildbiologie, Wildhege und der Jagdausübung zu erzielen.
- (2) Im Hinblick auf den Wildschadensersatz an forstwirtschaftlichen Grundstücken, einschließlich etwaiger Verfahrenskosten, gilt Folgendes:
Der Wildschadensersatz wird vom Pächter zu 100 % getragen.
- (3) Der Pächter verpflichtet sich, die im Bereich des Jagdbezirkes vorhandenen und neu entstehenden eingezäunten Forstkulturen laufend von zu Schaden gehendem Wild freizuhalten. Hauptbaumarten sind im Jagdbezirk Stadtwald Kiefer, Eichen u. Douglasien. Wird Wild innerhalb der Kulturgatter festgestellt, so ist der Pächter verpflichtet, das Wild innerhalb von 24 Stunden nach mündlicher oder fernmündlicher Aufforderung aus der umzäunten Fläche zu vertreiben oder im Rahmen der Jagdzeiten und der Abschussregelung zu erlegen. Kommt der Pächter dieser Aufforderung innerhalb der Frist nicht nach, so hat der Verpächter das Recht, auf Kosten des Pächters die erforderlichen Maßnahmen zu veranlassen.
- (4) Der Verpächter kann vom Pächter die vorrangige Bejagung des Schalenwildes in den in Verjüngung stehenden Waldbeständen verlangen.
- (5) Die Erfüllung der PEFC-Vorgaben durch PEFC-konformes jagdliches Management ist umzusetzen.

§ 10 Abschussregelung

- (1) Pächter und Verpächter führen jährlich, im Vorfeld zu treffender Abschussvereinbarungen bzw. revierbezogener Stellungnahmen zu Teilabschussplänen, eine Revierbegehung durch. Dabei werden die Wildschadenssituation und der notwendige Schalenwildabschuss thematisiert. Betroffene Personen können die Revierbegehung begleiten.
- (2) Im Anschluss an die Revierbegehung, spätestens zum 01.03. jeden Jahres, tritt der Pächter an den Verpächter heran und schlägt eine Abschusshöhe für vorkommendes Schalenwild vor. Auf Verlangen des Verpächters ist auch der Abschuss von Schwarzwild zu regeln. Dabei orientiert sich die Höhe des Schalenwildabschlusses an den Streckenergebnissen der vorangegangenen Jagdjahre in Verbindung mit der Wildschadenssituation im Jagdbezirk (Forstbehördliche Stellungnahmen, weitere fachbehördliche Stellungnahmen unter Berücksichtigung der PEFC-Vorgaben, Feststellungen und Aspekte der Revierbegehung).
- (3) Im Falle einer Einigung legt der Pächter die getroffene Abschussvereinbarung fristgerecht der unteren Jagdbehörde vor. Für die Abschussplanung einzelner Wildarten in Bewirtschaftungsbezirken (Rot-, Dam-, Muffelwild) leitet der Pächter gemeinsame Stellungnahmen zum Teilabschussplan an die zuständige Hegegemeinschaft weiter. Ist kein einvernehmliches Ergebnis über den Schalenwildabschuss zu erzielen, so behält sich der Verpächter Anträge bezüglich der Abschussfestsetzung an die untere Jagdbehörde vor.
- (4) Geschlossene Abschussvereinbarungen, Teilabschusspläne sowie behördliche Mindestabschusspläne sind zu erfüllen. Erfüllt der Pächter den vorgesehenen Schalenwildabschuss nicht, so behält sich der Verpächter unbeschadet des Kündigungsrechtes gem. § 13 Abs. 1 des Vertrages vor, bei der unteren Jagdbehörde

behördliche Anordnungen zur Bejagung zu beantragen. Anordnungen nach § 26 Abs.7 LJagdG hat der Pächter ohne Entschädigungsanspruch Folge zu leisten.

- (5) Der Pächter ist verpflichtet, die nach § 26 Abs. 6 LJagdG der zuständigen Behörde vorzulegende Abschussmeldung gleichzeitig als Abdruck an den Verpächter weiterzuleiten. Des Weiteren ist der Verpächter zu jedem Zeitpunkt berechtigt, sich die stets auf aktuellem Stand zu führende Abschussliste für Schalenwild durch den Pächter zur Einsichtnahme vorlegen zu lassen. Dem Verpächter ist zum Ende eines Jagdjahres, spätestens zum 01.04. des folgenden Jagdjahres, die Wildnachweisung als Abdruck an die untere Jagdbehörde zu überlassen.
- (6) Der Verpächter kann den körperlichen Nachweis erlegten Schalenwildes für die Dauer eines oder mehrerer Jagdjahre einfordern. In einem solchen Fall ist das erlegte Wild unverzüglich vor dem Verbringen aus dem Revier vom Pächter oder seinem Beauftragten einer vom Verpächter bestimmten Person vorzuzeigen. Der Verpächter kann weitere Anordnungen zur Durchführung des körperlichen Nachweises treffen.
- (7) Erfüllt der Pächter eine geschlossene Abschussvereinbarung, einen Teilabschussplan für eine Schalenwildart oder einen behördlichen Mindestabschussplan nicht zu mindestens 80 % oder im Fall eines mehrjährigen behördlichen Abschussplanes in der Weise nicht, dass das jährliche Abschuss-Soll um mehr als 20 % unterschritten wird, so kann der Verpächter die Zahlung einer Vertragsstrafe verlangen.
Die Vertragsstrafe kommt nicht zur Anwendung, wenn der Pächter trotz dauernder und nachgewiesener Bemühungen die Abschussregelung nicht erfüllen konnte.

§ 11 Hegepflichten

- (1) Die Hegepflicht gemäß § 2 LJagdG LSA und die daraus folgenden gesetzlichen Verpflichtungen obliegen dem Pächter.
- (2) In enger Absprache stellt der Verpächter dem Pächter zur Verbesserung der Äsungsverhältnisse und zur Erleichterung der Bejagung kostenfrei Flächen zur Anlage und Unterhaltung von Daueräsungsflächen, insbesondere Wildwiesen, zur Verfügung.

§ 12 Beeinträchtigungen, Haftung

- (1) Der Verpächter haftet nicht für dem Pächter oder sonstigen jagdausübenden Personen bei der Jagd oder durch die Bewirtschaftung der Grundstücke entstandene Sach- oder Personenschäden, soweit sie nicht durch grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten des Verpächters oder eines Erfüllungsgehilfen des Verpächters verursacht wurden. Der Pächter ist nicht berechtigt, die Art der Nutzung oder der Bewirtschaftung der Grundstücke zu beanstanden.
- (2) Der Pächter haftet für Zuwiderhandlungen gegen die durch den Vertrag begründeten Verpflichtungen auch dann, wenn die Zuwiderhandlungen von seinen Beauftragten, Erlaubnisscheininhabern, Jagdaufsehern oder Jagdgästen begangen worden sind.
- (3) Der Pächter ist berechtigt, im Falle von schuldhaft rechtswidrigen Verletzungen des Jagdausübungsrechts im eigenen Namen Schadensersatz vom Verursacher zu verlangen sowie die Beseitigung und Unterlassung rechtswidriger Störungen oder Behinderungen bei der Jagdausübung von dem Verursacher zu verlangen.

§ 13

Fristlose Kündigung durch den Verpächter, Haftung mehrerer Pächter

- (1) Der Verpächter kann den Pachtvertrag vor Ablauf der Pachtzeit fristlos kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, zum Beispiel wenn der Pächter
 - a. wegen Jagd- oder Fischwilderei oder einer Straftat nach dem Bundesjagdgesetz rechtskräftig verurteilt ist,
 - b. wiederholt oder gröblich gesetzlichen Vorschriften oder Bestimmungen dieses Vertrages über die Ausübung der Jagd zuwiderhandelt,
 - c. mit der Zahlung des Pachtzinses oder eines Teils länger als drei Monate in Rückstand ist,
 - d. mit der Erfüllung einer rechtskräftig festgestellten Verpflichtung zum Ersatz des Wildschadens auf einem zum Jagdbezirk gehörigen Grundstück länger als drei Monate in Verzug ist.
- (2) In den Fällen der Buchstaben b, c und d sowie bei Vorliegen von nicht in Satz 1 genannten anderen wichtigen Gründen ist die vorherige erfolglose Abmahnung des Verpächters Voraussetzung einer wirksamen fristlosen Kündigung.
- (3) Sind mehrere Pächter am Jagdpachtvertrag beteiligt, besteht das Kündigungsrecht nach Absatz 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 nur gegenüber dem betroffenen Mitpächter. Im Übrigen gilt § 13 a BJG. Sonstige Ansprüche bleiben unberührt.
- (4) Mehrere Pächter haften als Gesamtschuldner für die sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen. Dies gilt auch dann, wenn Zuwiderhandlungen von Beauftragten, Jagdaufsehern oder Jagdgästen gegen die durch das Pachtverhältnis begründeten Verpflichtungen begangen worden sind.

§ 14

Kündigung durch den Pächter

- (1) Der Pächter kann den Pachtvertrag vor Ablauf der Pachtzeit fristlos kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
- (2) Der Pächter kann den Pachtvertrag bis zum 31. Dezember mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf des Jagdjahres kündigen, wenn
 - a. der Jagdbezirk als Hochwildrevier verpachtet ist, obwohl er kein Hochwildrevier ist bzw. mehr ist oder
 - b. der Verpächter die Erhaltung des Wildbestandes und seines Lebensraumes durch den Pächter sowie die Ausübung der Jagd trotz Abmahnung wiederholt oder gröblich stört.

§ 15

Zahlungsunfähigkeit

Im Falle der Zahlungsunfähigkeit eines der Vertragspartner finden die Bestimmungen der Insolvenzordnung über Miet- und Pachtverhältnisse entsprechende Anwendung. Der Verpächter hat ein Sonderkündigungsrecht für den Fall, dass das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Pächters eröffnet wird.

§ 16 Ausscheiden eines Pächters

- (1) Stirbt der Pächter vor Ablauf der Pachtzeit, so kann sein Erbe oder seine Erben den Pachtvertrag zum Ende des laufenden Pachtjahres kündigen. Kündigt der Erbe (bzw. die Erben) nicht, so tritt ein jagdpachtfähiger Erbe anstelle des Verstorbenen in den Pachtvertrag ein. Bei mehreren jagdpachtfähigen Erben können diese einen Nachfolgepächter binnen drei Monaten seit dem Tod des Pächters benennen, mit dem der Vertrag fortzusetzen ist. Geschieht dies nicht oder sind jagdpachtfähige Erben nicht vorhanden, dann erlischt der Pachtvertrag gegenüber den Erben des Verstorbenen zum Ende des Pachtjahres.
- (2) Sind mehrere Pächter am Pachtvertrag beteiligt, so bleibt der Vertrag – wenn er im Verhältnis zu einem oder mehreren Mitpächtern gekündigt wird oder erlischt – bezüglich der übrigen Mitpächter bestehen, soweit nicht § 13 a BJV entgegensteht. Der freiwerdende Pachtteil wächst den Mitpächtern zu.
- (3) Ist einem Vertragspartner die Fortsetzung des Vertrages infolge des Ausscheidens eines Mitpächters nicht zuzumuten, so kann er den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Die Kündigung muss unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis vom Kündigungsgrund schriftlich und unter Darlegung der Gründe erfolgen.

§ 17 Entsorgung von Unfallwild

Der Pächter verpflichtet sich zur fachgerechten Bergung und Entsorgung von verunfalltem Wild auf und entlang allen öffentlichen Verkehrswegen innerhalb des Jagdbezirkes. Für diese Tätigkeit wird keine Entschädigung gewährt.

§ 18 Datenschutzrechtliche Informationspflicht

Auf Grundlage dieses Vertrages werden personengebundene Daten des Pächters gespeichert und zweckgebunden verarbeitet. Eine Information gemäß Art. 13 EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) ist diesem Vertrag als Anhang beigefügt. Mit Vertragsabschluss bestätigt der Pächter, dass der Verpächter der aus dem Vertragsverhältnis ergehenden datenschutzrechtlichen Informationspflicht damit nachgekommen ist.

§ 19 Vertragsänderungen, Teilnichtigkeit

- (1) Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind nicht zulässig. Abmahnungen sind schriftlich und per Einschreiben zu vollziehen. Die Anlagen zu diesem Vertrag sind Vertragsbestandteil.
- (2) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages führt nicht zur Unwirksamkeit des Gesamtvertrages. Vielmehr ist die entstehende Regelungslücke durch die gesetzlichen Vorschriften oder im Wege der Auslegung, welche den in diesem Vertrag zum Ausdruck kommenden Interessen der Parteien wirtschaftlich am nächsten kommt oder die erkannte Lücke in diesem Sinne am ehesten ausfüllt, zu schließen.

§ 20
Anzeigepflicht

Der Verpächter ist verpflichtet, den Jagdpachtvertrag und nachträgliche Vertragsänderungen bei der für den Jagdbezirk örtlich zuständigen Jagdbehörde anzuzeigen.

Ort

Datum

Verpächter

Pächter

Vorstehender Vertrag ist gemäß § 12 Abs. 1 BJG angezeigt worden. Beanstandungen werden nicht / lt. Anlage erhoben.

Ort

Datum

Untere Jagdbehörde